

Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

10. Jahrgang	26. August 2021	Nummer 10/2021
--------------	-----------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.08.2021	Bekanntmachung des Kreis Borken Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Ahaus gemäß § 50 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	2 - 6
09.08.2021	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahaus	7 - 8
23.08.2021	Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	9 - 10
24.08.2021	Öffentliche Bekanntmachung Wahlerneuerung in den Schiedsamtsbezirken Ahaus I und II	11
25.08.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 9. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 02. September 2021, 18.00 Uhr in der Stadthalle, Kulturquadrat Ahaus, Wüllener Straße 18, 48683 Ahaus	12 - 14

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114,
Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.stadt-ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de; zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.stadt-ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Ahaus gemäß § 50 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634,
zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939)

Umlegung Ahaus U XVIII „Gartenstraße“

I. Einleitung des Umlegungsverfahrens

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ahaus hat am 02.08.2021 gemäß § 47 BauGB folgenden Beschluss gefasst, der mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Durchführung einer Baulandumlegung für den Bereich des zurzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Nr. 45 Teil 3 – Gartenstraße -“ angeordnet.

Das Umlegungsverfahren soll gemäß § 47 BauGB eingeleitet werden und die Bezeichnung **Ahaus U XVIII „Gartenstraße“** erhalten.

Das Umlegungsgebiet liegt in der Stadt Ahaus, Gemarkung Wessum, Flur 59 und soll wie folgt begrenzt werden:

im Westen:

durch die K 20 „Raiffeisenstraße“, bzw. die westlichen Grenzen der Flurstücke 115, 2, 124, 114, 8, 11, 12, 13, 29, 86, 91, 92, 93, 118, 119, 120, 96, 36, 37, 39, 40, 89, 97, 71 und 72,

im Norden:

durch die K 17 „Hamalandstraße“, bzw. die nördlichen Grenzen der Flurstücke 72, 62, 61 und 60 sowie die nordwestliche, die westliche, die südliche und die östliche Grenze des Flurstücks 58 (Feuerwehrgebäude),

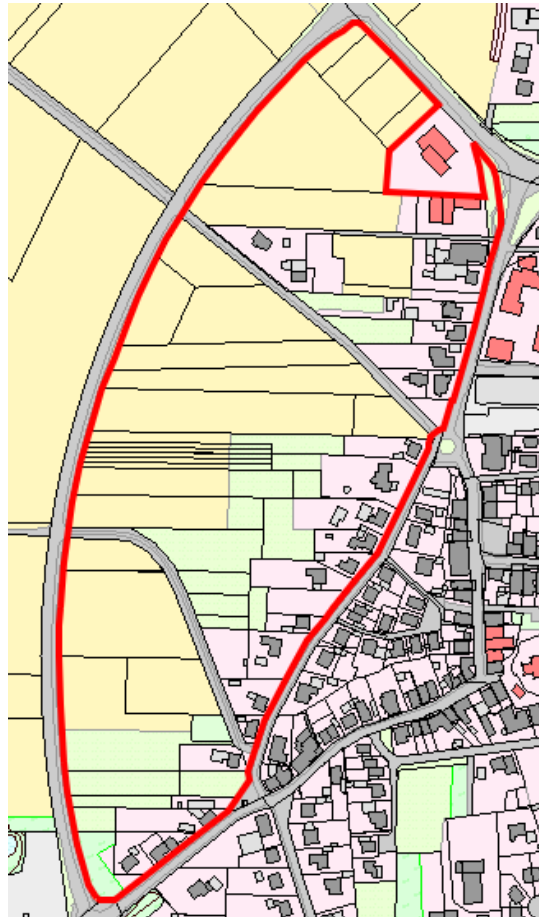
im Osten:

durch die Schulstraße und Gartenstraße, bzw. durch die die östlichen Grenzen der Flurstücke 57, 51, 50, 117, 54, 48, 45, 44, 107, 105, 89, 95, 83, 108, 28, 27, 68, 90, 121, 122, 17, 15, 14, 13, 7, 113, 123, und 3,

im Süden:

durch die Jakobstraße und den Kreisverkehr, bzw. durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 3, 101, 100, 99 und 115 sowie die südliche Grenze des Flurstücks 115.

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist auf der nachfolgenden unmaßstäblichen Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieses Umlegungsbeschlusses.



In das Verfahren sind die nachfolgenden Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Wessum, Flur 59, Flurstücke 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 24, 25, 27, 28, 29, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 60, 61, 62, 66, 68, 71, 72, 83, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 105, 106, 107, 108, 109, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123 und 124.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, das Umlegungsverfahren abschnittsweise durchzuführen oder nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in das Verfahren einzubeziehen oder Grundstücke vom Verfahren auszunehmen und das oben genannte Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Rechtsmittelbelehrung

Vorstehender Umlegungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Der Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 1 BauGB durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist gemäß § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung einzureichen.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Ahaus Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, Zimmer 2509, 46325 Borken einzureichen.

Er muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag

enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten eines Beteiligten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Ein gegen den Umlegungsbeschluss gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

Ahaus, den 02.08.2021

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Ahaus
Der Vorsitzende

gez.

Werner Haßenkamp

III. Hinweise und Aufforderungen

III. 1 Beteiligte im Umlegungsverfahren gemäß § 48 BauGB

§ 48 des Baugesetzbuches lautet:

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 4. die Gemeinde
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzulegen, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen; § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

III. 2. Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats diese Rechte bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Zimmer **133** oder bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zimmer **2509** anzumelden. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 des BauGB gesetzten Frist

glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

III. 3. Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

III. 4. Verfügungs- und Veränderungssperre

Der § 51 des BauGB bestimmt:

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
 1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungsbedürftige, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.
- (5) Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 der dort bezeichneten Stellen Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen; bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Genehmigungen jederzeit widerrufen.

III. 5. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der **Gemeinde**.

IV. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der für die Umlegung erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben worden ist.

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahaus

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ahaus, Flur 28, Flurstück 225.

Als Grenznachbar ist das in Ahaus an der Erhardstraße 3 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ahaus, Flur 28, Flurstück 225 (Aa-Umflut) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 06.08.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21-309-T in der Zeit

vom 02.09.2021 bis 05.10.2021

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 16:30 sowie
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 09.08.2021

gez. **Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Ahaus wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Do. 09.00 - 16.30 Uhr, Fr. 09.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus, Büro der Bürgermeisterin, Raum 103, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, **spätestens am 10. September 2021** bis 16.30 Uhr bei der Stadt Ahaus, Rathaus, Büro der Bürgermeisterin, Raum 103, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 124 - Steinfurt I / Borken I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Ahaus mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für jemand anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ahaus, 23.08.2021

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Wahlerneuerung in den Schiedsamsbezirken Ahaus I und II

Das Amtsgericht Ahaus weist darauf hin, dass die Amtszeiten der Schiedspersonen für die Schiedsamsbezirke Ahaus I (Ortsteile Ahaus, Wessum, Wüllen) sowie Ahaus II (Ortsteile Ottenstein, Alstätte, Graes) am 30. September 2021 ablaufen.

Gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NRW) vom 16. Dezember 1992 - GV. NRW S. 32, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - können sich interessierte Personen um das Amt bewerben.

Gem. § 2 des Gesetzes müssen Interessenten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die in §§ 3 und 4 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Absätzen 1 bis 4 erforderlich ist.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Die räumliche Zuordnung zu den Schiedsamsbezirken kann sich ab dem 01.10.2021 ändern.

Interessierte und geeignete Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, werden gebeten sich

bis zum 17. September 2021

bei der Bürgermeisterin, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Zimmer 104, zu melden.

Ahaus, 24.08.2021

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

9. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Rates

am **Donnerstag, 02.09.2021, 18:00 Uhr**

im **Stadthalle, Kulturquadrat Ahaus, Wüllener Straße 18, 48683 Ahaus**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.06.2021
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Gut Wohnen in Ahaus";
Vortrag zum lokalen Wohnungsmarkt von Matthias Günther vom Pestel-Institut,
Hannover
- 4 Änderung der Geschäftsordnung des Rates;
hier: Regelungen zum Livestreaming von Ratssitzungen
- 5 Schiedsamtswesen in der Stadt Ahaus
Anpassung der Schiedsamtsbezirke Ahaus I und II
- 6 Bestellung einer technischen Prüferin
- 7 Erneute Teilnahme am Auswahlverfahren im Förderprogramm LEADER für die
Förderperiode 2023-2027
- 8 Moderne Sportstätte 2022 - Kofinanzierung der Maßnahmen der Sportvereine
- 9 Beteiligung der Stadt Ahaus an der Europäischen Mobilitätswoche 2021
- 10 Bauleitplanung
- 10.1 Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 1 - Legdener Straße -;
a) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
- 10.2 Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage;
Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans
- 10.3 Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -;
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 10.4 Erweiterung des Elektrofachmarktes Euronics XXL an der Straße Adenauerring;
Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans
- 11 Neuaufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes für die Stadt Ahaus
- 12 Anträge der Fraktionen
- 12.1 Ausrichtung eines städtischen Empfangs für die freiwilligen Helfer der Flutkatastrophe 2021;
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.08.2021
- 12.2 Erweiterung des Ahauser Wochenmarktes um attraktive Bioangebote und ein breites Regionalangebot;
Antrag der UWG-Fraktion vom 14.08.2021
- 13 Fragen der Ratsmitglieder
- 14 Mitteilungen der Verwaltung / Sachstand Fraktionsanträge

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 8. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.06.2021
- 2 Vergaben
- 2.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW: Erweiterung der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt,
hier: Trockenbauarbeiten
- 2.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW: Sportplatz FC Oldenburg, Modernisierung Großspielfeld
- 2.3 Sanierung Hauptgebäude und Abriss und Neubau Zwischengebäude Josefschule,
hier: Fachplanung TGA (Leistungsphasen 1-3, 4-8, 9 Gemäß HOAB) Los 1: Elektroplanung, Los 2: HLS-Planung
- 2.4 Sanierung des südlichen Gebäudeteils der Overbergschule,
hier: Objektplanung (Leistungsphasen 1-3, 4-8, 9 gemäß HOAI)
- 2.5 Umbau und Sanierung der Josefschule,
hier: Fachplanung TGA – Los 2 Heizung/Lüftung/Sanitär (Leistungsphasen 1-3, 4-8, 9 gem. HOAI)
- 2.6 Teilabriss und Neubau Ostflügel Aabachschule,
hier: Fachplanung TGA (Leistungsphasen 1-3, 4-8, 9 gemäß HOAI) Los 1: Elektroplanung, Los 2: HLS-Planung
- 2.7 Högerstr. 3 in Ahaus-Alstätte,
hier: Abbrucharbeiten
- 2.8 Ausbau der Wirtschaftswege,
hier: Straßenbauarbeiten
- 2.9 Erneuerung und Verbreiterung des Geh-/Radweges entlang der Aa-Umflut, 1. BA Kottland/Wüllener Str./L572,
hier: Straßenbauarbeiten

- 2.10 Grünanlage Börgerdieksweg,
hier: Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- 2.11 Anschaffung eines zweiten VW T6 mit Müllpresse
- 3 Personalangelegenheiten
 - 3.1 Gewährung von Altersteilzeit
- 4 Grundstücksangelegenheiten
 - 4.1 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages
 - 4.2 Erwerb von Gewerbebauwartungsland in Alstätte
 - 4.3 Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Ortsteil Wessum
 - 4.4 Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Gewerbegebiet Ahaus Ost
 - 4.5 Übertragung eines Grundstücks mit aufstehendem Vereinsheim in Alstätte im Wege des Erbbaurechtes
 - 4.6 Vergabe eines Wohnbaugrundstückes im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus im Ortsteil Graes
- 5 Verlagerung Standort Baubetriebshof der Stadt Ahaus
- Beratungsvorlage wird nachgereicht -
- 6 Fragen der Ratsmitglieder
- 7 Mitteilungen der Verwaltung / Sachstand Fraktionsanträge

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin